

Bescheinigung der Wählbarkeit ¹⁾
für die Landtagswahl am / im Jahr ³⁾

Herr / Frau ³⁾

.....
(Familienname, Vornamen)

geboren am in
(Datum) (Ort ggf. Staat)

wohnhaft in
(Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer)

ist am Wahltag nach den heute vorliegenden Erkenntnissen wählbar gemäß § 4 Abs. 1 LWahlG und nicht gemäß § 4 Abs. 2 LWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

....., den Die/Der (Ober-)Bürgermeister/in

(Dienstsiegel)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. ²⁾

....., den

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

1 Diese Bescheinigung kann für einen Kreiswahlvorschlag auch auf der Anlage 11a LWahlO erteilt werden.
2 Wenn der/die Bewerber/in die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt, streichen.
3 Nichtzutreffendes streichen.

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit gemäß § 4 Landeswahlgesetz nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 4, 9 Absatz 3, 10 Absatz 4, 17a - 24 und 34 Landeswahlgesetz und den §§ 22 - 29, 55 - 59 und 68 Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Wählbarkeitsbescheinigung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Wählbarkeitsbescheinigung erfolgt durch die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe
(.....).¹
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse.
Im Falle von Wahlprüfungen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 22 Landeswahlgesetz, § 68 Landeswahlordnung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 67 Absatz 3 Landeswahlordnung; Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.
Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich dem Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei oder die Gemeindebehörde zu beschweren.

1 Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen.